

Beitragsfreistellung des 6-stündigen Kita-Besuches in Hessen

Vereinbarung

zwischen der Gemeinde/ Stadt

(nachfolgend: Gemeinde/ Stadt)

vertreten durch den Gemeindevorstand
oder vertreten durch den Magistrat

und der Kirchengemeinde bzw. dem Träger der Evangelischen Kindertageseinrichtung(en)

(nachfolgend Träger)

vertreten durch den Kirchenvorstand
oder vertreten durch die Geschäftsführung /den Dekanatssynodalvorstand/das Kuratorium

über die Beitragsfreistellung des bis zu 6-stündigen Kita-Besuchs.

§ 1

Die Gemeinde/ Stadt nimmt am Landesprogramm zur Beitragsfreistellung gemäß §32c (2) 1. HKJGB teil.

Der Träger der Evangelischen Kindertageseinrichtung(en)*

- 1.
- 2.
- 3.

*Bei mehr als drei Einrichtungen bitte zur Auflistung eine Anlage anfertigen

stellt dazu ab dem 01.08.2018 den Besuch des Kindergartens vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einschließlich etwaiger Eingewöhnungszeiten bis zu 6 Stunden täglich beitragsfrei. Der vom Land hierfür erstattete Betrag beträgt zunächst 135,60 € pro Kind und Monat.

§ 2

Die Gemeinde/ Stadt beantragt fristgemäß die Mittel beim Land.

§ 3

Für tägliche Betreuungszeiten über 6 Stunden hinaus werden gemäß §32c (2) 2. HKJGB weiterhin Gebühren erhoben. Die Anpassung dieser Gebühren wird entsprechend dem aktuell zugrundeliegenden Betriebsvertrag gehandhabt. Die Kalkulation von Beiträgen für eine über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erfolgt gemäß den Vorgaben des Landes (vgl. Merkblatt des Regierungspräsidiums Kassel vom Mai 2018).

§ 4

Die bisherige Vereinbarung zur Beitragsfreistellung des letzten Kindergartenjahres wird hiermit aufgehoben. Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen vertraglichen Regelungen zur Finanzierung der genannten Kindertageseinrichtungen.

§ 5

Die Gemeinde/ Stadt verpflichtet sich, der Kirchengemeinde die durch die Freistellung entstehenden Beitragsausfälle zu ersetzen.

Dazu wird quartalsweise jeweils zur Quartalsmitte für jedes zum 1.3. des jeweiligen Vorjahres vertraglich aufgenommene Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt die Kompensation für die Beitragsfreistellung in Höhe der Erstattung seitens des Landes, derzeit zunächst 135,60 € pro Monat, seitens der Gemeinde/Stadt an die Kirchengemeinde erstattet.

Dazu meldet der Träger jeweils die Anzahl der zum 1.3. des Vorjahres vertraglich aufgenommenen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bis spätestens zum 01.06. des laufenden Jahres an seine Gemeinde/Stadt und an die zuständige Regionalverwaltung.

Ort: _____

Datum: _____

Für die Gemeinde/ Stadt

Für den Träger

(Stempel/ Siegel)

(Stempel/ Siegel)